



GEMEINDE HEEDE

Heede, den 10.12.2021

PROTOKOLL

über die Sitzung des Rates der Gemeinde Heede am 10. Dezember 2021 im Haus des Bürgers

Es sind anwesend:

| | |
|----------------------------|----------------------|
| Antonius Pohlmann, Heede | CDU-Fraktion Heede |
| Rainer Andrees, Heede | CDU-Fraktion Heede |
| Otto Flint, Heede | CDU-Fraktion Heede |
| Wilfried Kleemann, Heede | CDU-Fraktion Heede |
| Barbara Sobietzki, Heede | CDU-Fraktion Heede |
| Volker Rensen, Heede | CDU-Fraktion Heede |
| Alexander von Hebel, Heede | CDU-Fraktion Heede |
| Daniel Blodkamp, Heede | CDU-Fraktion Heede |
| Christian Meemken, Heede | CDU-Fraktion Heede |
| Tobias Brand, Heede | CDU-Fraktion Heede |
| Marietta Wegmann, Heede | SPD-FDP Gruppe Heede |
| Dr. Antje Siuts, Heede | SPD-FDP Gruppe Heede |

TAGESORDNUNG:

ÖFFENTLICHE SITZUNG:

Vorab der Sitzung überprüft Bürgermeister Antonius Pohlmann die Impfnachweise der anwesenden Besucher/innen der Sitzung. Alle Gäste bzw. Besucher sind geimpft.

1. Eröffnung der Sitzung

Der Bürgermeister eröffnet die letzte Sitzung des Jahres und heißt alle Ratsmitglieder sowie die Besucher herzlich willkommen.

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder

Der Bürgermeister stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Anwesenheit der Ratsmitglieder fest; es sind alle Ratsmitglieder anwesend.

3. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit fest.

4. Feststellung der Tagesordnung

Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung fest.

5. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf

Es sind Zuhörer/innen anwesend; der Bedarf einer Einwohnerfragestunde ist jedoch nicht gegeben.

6. Genehmigung des Protokolls vom 09. November 2021 (Öffentliche Sitzung)

Das Protokoll ist allen Ratsmitgliedern zugegangen; es wird einstimmig genehmigt.

7. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 "Zum Sonnenkamp" im Verfahren gem. § 13b Baugesetzbuch (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren)

Da die Nachfrage nach Baugrundstücken in der Gemeinde Heede nach wie vor sehr hoch ist, gibt es Bemühungen eine weitere Fläche zur Ausweisung von Baugrundstücken zu erwerben. Es handelt sich hierbei um das Grundstück Flurstück 160/2 der Flur 125 zur Größe von 7.419 qm sowie um das Flurstück 160/1 der Flur 125 zur Größe von 23.418 qm.

Das Planungsbüro Honnigfort, Haren, hat bereits einen Entwurf gefertigt (siehe beigegefügte Anlage).

Da das beschleunigte Verfahren zum 31.12.2022 ausläuft, sollten bereits jetzt die erforderlichen Beschlüsse zur Einleitung des Verfahrens gefasst werden.

Laut Bebauungsvorschlag entstehen in dem Bereich 34 neue Bauplätze mit unterschiedlichen Größen.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Verfahren einzuleiten.

Der Plan erhält die Bezeichnung Nr. 45 „Zum Sonnenkamp“.

Der Auftrag zur Herstellung der Unterlagen wird dem Planungsbüro Honnigfort, Haren, erteilt.

8. Bebauungsplan Nr. 46 "Zur Ortsmitte I" (Satzungsbeschluss)

Das öffentliche Auslegungsverfahren sowie das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden sind zwischenzeitlich abgeschlossen.

Im öffentlichen Auslegungsverfahren sind keine Bedenken und Anregungen vorgebracht worden.

Zu den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden beschließt der Rat wie folgt:

a) Landkreis Emsland

Städtebau

Text der Stellungnahme

§ 13a BauGB kann nur für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung angewendet werden.

In einem Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB dürfen sog. Außenbereichsinseln im Innenbereich nur einbezogen werden, wenn die Flächen aufgrund ihrer relativ geringen räumlichen Ausdehnung noch eindeutig dem besiedelten Bereich zuzuordnen sind und eine entsprechende bauliche Vorprägung des (künftigen) Plangebiets hinlänglich vorgezeichnet ist. (OVG NRW U. v. 21.06.2016 – 2 D 56/14.NE)

Im vorliegenden Fall grenzt das Plangebiet jedoch im Norden an eine größere Ackerfläche, die dem planungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Heede zuzurechnen ist und keine Außenbereichsinsel im o. g. Sinne darstellt. Der Bebauungsplan kann daher nicht nach § 13a BauGB aufgestellt werden.

In Betracht kommt jedoch eine Entwicklung anhand des § 13b BauGB:

„Bis zum 31. Dezember 2022 gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10 000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.“

Nach einer Entscheidung des VGH München zum § 13b BauGB sind grundsätzlich auch andere als reine Wohnnutzungen oder wohnähnliche Nutzungen möglich, sofern sie sich mit dem Ausnahmecharakter des Art. 3 Abs. 3 Plan-UP-RL vereinbaren lassen und ein Beeinträchtigungspotential hinsichtlich der Umweltbelange möglichst gering bleibt:

„Weder der Gesetzeswortlaut des § 13b S. 1 BauGB noch die Gesetzesbegründung legen sich hinsichtlich des Begriffs der Wohnnutzung auf einen bestimmten Baugebietstyp nach der Baunutzungsverordnung fest, so dass beide Gebietstypen grundsätzlich möglich sind. Im Hinblick auf Art. 3 Abs. 3 Plan-UP-RL sind jedoch die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 und 5 BauNVO wegen ihres möglichen

Beeinträchtigungspotentials auszuschließen. Grundsätzlich zulässig können allerdings Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO sein.“ (VGH München, Beschluss vom 09.05.2018 - 2 NE 17.2528)

O. g. Urteile gilt es zu beachten und im Zuge dessen den Planentwurf zu überarbeiten.

Für zukünftige Planungen weise ich darauf hin, dass mehrere Bebauungspläne, die in einem engen, sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind.

Beschlussempfehlung:

An den Geltungsbereich direkt angrenzend finden sich folgende Baugebiete: Bebauungsplan Nr. 19 „Geeren Esch III“ (WA; 1994) und Bebauungsplan Nr. 4 „Geeren Esch“ (WA, MI, 1985), Bebauungsplan Nr. 38 „1. Erweiterung westlich Dörpener Straße“ (WA, 2009), Bebauungsplan Nr. 9 „Hohen Esch“ (WA, 1990) und Bebauungsplan Nr. 24 „Hohen Esch II“ (WA, 1999).

Im Norden findet sich noch Ackerfläche, an die sich wiederum vorhandene Wohnbebauung beidseitig der „Bernhardstraße“ anschließt, die als im Zusammenhang bebauter Bereich (§ 34 BauGB) anzusprechen ist. Insofern sind die Voraussetzungen für eine Innenentwicklung als gegeben anzusehen.

Das VGH Baden-Württemberg hat in einem Urteil vom 29.10.2013 ausgeführt: „Auch ein Bebauungsplan, durch den eine baulich nicht vorgenutzte Außenbereichsinsel im Innenbereich überplant wird, kann ein Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne des § 13a BauGB sein.“

Weiter wird ausgeführt, dass die Gesetzesbegründung zur Einfügung von § 13a in das BauGB ausführt, Zweck sei es, die „gezielte erstmalige Inanspruchnahme von Flächen für Siedlungszwecke weiter zu verringern“ (BT-Drucks. 16/2496, S. 1 u. 9). Das könnte es nahelegen, die Überplanung von baulich nicht vorgenutzten Außenbereichsinseln im Innenbereich als von § 13a BauGB nicht gedeckt anzusehen. Dagegen spricht aber entscheidend, dass die Gesetzesbegründung selbst ein taugliches Abgrenzungskriterium für Flächen, die nicht nach § 13a BauGB überplant werden können, bereithält: Bebauungspläne der Innenentwicklung seien „abzugrenzen von Bebauungsplänen, die gezielt Flächen außerhalb der Ortslagen einer Bebauung zuführen.“ (BT-Drucks. 16/2496, S. 12). Damit wird deutlich, dass der Gesetzgeber die Überplanung einer Außenbereichsinsel, die wie hier noch unzweifelhaft innerhalb der Ortslage liegt, in den Anwendungsbereich des § 13a BauGB einbeziehen wollte, zumal gerade dadurch vielfach die Überplanung von unbebauten Flächen am Rand bestehender Ortslagen vermieden werden kann.

Daher hält die Gemeinde Heede an der Anwendung des § 13a BauGB weiterhin fest.

„Eine Addition der Grundfläche eines in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellten „Bebauungsplan im Normalverfahren“ kommt nach Auffassung des Senats allenfalls in Missbrauchsfällen in Betracht, also insbesondere dann, wenn bei einer Umweltprüfung eines großen zu überplanenden Gebiets schwer zu überwindende naturschutzrechtliche Probleme in einem kleinen Bereich festgestellt werden, und dann für diesen Bereich die Aufstellung eines gesonderten Bebauungsplans der Innenentwicklung beschlossen wird (ähnlich auch Robl, a.a.O. S. 227 unter Hinweis auf Anhang II Nr. 2 Spiegelstrich 2 der Plan-UP-RL).“ (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29.10.2013 - 3 S 198/12)

Anhaltspunkte für einen solchen Missbrauch sind hier nicht zu beschreiben.

Naturschutz und Forsten **Text der Stellungnahme**

Naturschutzfachliche Belange:

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 214 der Flur 125 in der Gemarkung Heede. Das Flurstück hat eine Größe von 16 200 m². Es ist Teil einer innerörtlichen Freifläche, die bislang keinen Versiegelungsgrad aufweist. Die Freifläche setzt sich aus insgesamt drei Flurstücken zusammen. Neben dem o. g. Flurstück besteht die Freifläche aus den Flurstücken 212 und 213 der Flur 125 in der Gemarkung Heede. Das Flurstück 212 besitzt eine Größe von 40 819 m², das Flurstück 213 ist 15 214 m² groß, sodass die Gesamtgröße der Freifläche 72 233 m² beträgt.

Die alleinige Überplanung des Flurstücks 214 wird baurechtlich nach § 13a BauGB beurteilt, da die Fläche weniger als 20 000 m² beträgt. Aufgrund der Lage der unmittelbar nördlich angrenzenden Flurstücke ist jedoch davon auszugehen, dass in naher Zukunft alle drei Flurstücke einer Wohnbebauung zugeführt werden. Die Freifläche (Flurstücke 212, 213, 214) ist daher aus naturschutzfachlicher Sicht in ihrer Gesamtheit zu betrachten. Ein Aufteilen der Gesamtfläche in drei oder mehr Einzelflächen zur Erfüllung der Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB und die daraus resultierende Einzelbetrachtung der Plangebiete bzw. der Flurstücke, hier des Flurstücks 214 wird aus naturschutzfachlicher Sicht nicht gesehen, da die naturschutzfachlichen Belange nicht in einem ausreichenden Maße Berücksichtigung finden.

Durch die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes werden offene bzw. unversiegelte Grundflächen in Anspruch genommen und einer Bebauung zugeführt, d. h. die Grundflächen werden in ihrer Gestalt und Nutzung verändert und gehen für Natur und Landschaft dauerhaft verloren. Sie stehen den Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum, Brut- und Nahrungshabitat oder Rückzugsgebiet nicht mehr zur Verfügung.

Die Veränderung der Gestalt und Nutzung der Grundflächen wird aus naturschutzfachlicher Sicht als erheblich betrachtet, da naturnahe Strukturen dauerhaft verloren gehen. Durch die zusätzliche Versiegelung der z. Zt. offenen Grundflächen lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nicht ausschließen. Die Flurstücke 212, 213 und 214 grenzen unmittelbar aneinander, sodass unter den Flurstücken naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Wechselbeziehungen bestehen. Die Flurstücke bedürfen daher einer naturschutzfachlichen Gesamtbetrachtung und sind aufgrund ihrer Gesamtgröße von mehr als 70 000 m² einer Eingriffsregelung nach dem BNatSchG zu unterziehen.

Die entstehenden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind aus naturschutzfachlicher Sicht so zu betrachten und zu behandeln, dass sich die Beeinträchtigungen unterhalb der sog. Erheblichkeitsschwelle bewegen bzw. dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zurückbleiben. Durch das Schaffen gleichwertiger Lebensräume und Biotoptypen ist dem dauerhaften Verlust der o. g. Lebensräume und Standorte für Tier- und Pflanzenarten unbedingt entgegenzuwirken.

Beschlussempfehlung:

Die Be-/Überplanung der nördlich angrenzenden Flächen ist nicht Teil dieses Bebauungsplanes.

Eine „Zukunftsplanung“ ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens. Dies ist auch nicht möglich, da zum einen eine Verfügbarkeit mittelfristig nicht zu erwarten ist und gleichermaßen noch keine städtebauliche Konzeption dafür vorliegen kann.

Das VGH Baden-Württemberg hat in einem Urteil vom 29.10.2013 ausgeführt: „Eine Addition der Grundfläche eines in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellten „Bebauungsplan im Normalverfahren“ kommt nach Auffassung des Senats allenfalls in Missbrauchsfällen in Betracht, also insbesondere dann, wenn bei einer Umweltprüfung eines großen zu überplanenden Gebiets schwer zu überwindende naturschutzrechtliche Probleme in einem kleinen Bereich festgestellt werden, und dann für diesen Bereich die Aufstellung eines gesonderten Bebauungsplans der Innenentwicklung beschlossen wird (ähnlich auch Robl, a.a.O. S. 227 unter Hinweis auf Anhang II Nr. 2 Spiegelstrich 2 der Plan-UP-RL).“

Ein Aufteilen der aufgeführten Gesamtfläche in drei oder mehr Einzelflächen zur Erfüllung der Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB ist lediglich eine vermutende Annahme. Sie entbehrt jeglicher Grundlage und ist nicht Teil einer gemeindlichen städtebaulichen Konzeption.

Durch diese Überplanung wird eine intensiv genutzte Ackerfläche unter dem Aspekt des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden im Rahmen der Innenverdichtung in ein Wohngebiet umgewandelt. Naturnahe Strukturen sind weder im Geltungsbereich selbst noch in der Umgebung zu finden.

Daher ist aus den o.g. Gründen eine naturschutzfachliche Gesamtbetrachtung aller aufgeführten Flurstücke mit Eingriffsregelung nicht erforderlich. Diese Bebauungsplanänderung umfasst Maßnahmen der Innenentwicklung nach §13a BauGB. Gemäß §13a (2) Nr. 4 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Danach entfällt die Notwendigkeit der Umweltprüfung einschließlich des Nachweises des naturschutzrechtlichen Eingriffs.

Naturschutz und Forsten
Artenschutzrechtliche Belange
Text der Stellungnahme

Die Freifläche (Flurstücke 212, 213, 214) wird allseitig von einer vorhandenen Wohnbebauung umgeben. Die Freifläche selbst unterliegt einer landwirtschaftlichen Nutzung als Ackerland. Aufgrund der Lage, der Beschaffenheit und der derzeitigen Nutzung der Freifläche ist die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) nicht zwingend erforderlich.

Der Verzicht auf Durchführung einer saP ist an folgende Bedingung geknüpft: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt (gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG bzw. den Vorschriften des allgemeinen und besonderen Artenschutzes nach § 39 und § 44 Abs. 5 BNatSchG) außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten, d. h. nicht zwischen 01. März - 31. Juli.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sowohl in der Begründung als auch in der Plangrundlage ist folgender Hinweis aufgenommen worden:

„Die Bauflächenvorbereitungen sind nur außerhalb der Brutzeit der Freiflächenbrüter, d.h. nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Juli, durchzuführen. Eventuell erforderliche Rodungsarbeiten und sonstige Gehölzarbeiten (Rückschnitt, Umsetzungen, usw.) sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken und gemäß § 39 BNatSchG nur außerhalb der Zeit gehölzbrütender Vogelarten und außerhalb der Quartierzeit der Fledermäuse (also nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September) durchzuführen. Zu einem anderen Zeitpunkt ist unmittelbar vor Maßnahmenbeginn durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen (Begehung der Planfläche und Absuchen nach potentiellen Nestern), dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist vor der Fällung von potentiellen Höhlenbäumen von fachkundigem Personal zu prüfen, ob die Bäume von Fledermäusen genutzt werden.“

Damit ist den artenschutzrechtlichen Belangen ausreichend Rechnung getragen worden.

Denkmalpflege

Text der Stellungnahme:

Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.

Im Planbereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke/Boden-denkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden.

Aus diesem Grunde bitte ich folgende Hinweise auf die gesetzlichen Vorschriften in die Planunterlagen aufzunehmen:

- 1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).*
- 2. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).*

Tel.-Nr. der Unteren Denkmalschutzbehörde: (05931) 6605 oder (05931) 44-2173.

Beschlussempfehlung

Dazu ist in der Begründung und im Bebauungsplan ein entsprechender Hinweis enthalten. Dieser wird entsprechend der Stellungnahme wie folgt geändert und im Zuge der Klarstellung in die Unterlagen übernommen:

„Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).
Tel.-Nr. der Unteren Denkmalschutzbehörde: (05931) 6605 oder (05931) 44-2173.“

b) EWE Netz GmbH

Text der Stellungnahme:

... Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch

EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Beschlussempfehlung:

Die genannten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinweise zur Erschließung sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Beginn und Ablauf eventueller Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet werden rechtzeitig mit der EWE Netz GmbH abgestimmt.

c) Telekom Deutschland GmbH

Text der Stellungnahme:

... die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise zur Erschließung sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Beginn und Ablauf erforderlicher Erschließungsmaßnahmen werden rechtzeitig mit der Telekom abgestimmt.

Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken geäußert haben:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- Unterhaltungsverband 104 „EMS IV“
- Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Stadt Papenburg

- Gemeinde Rhede
- Amprion GmbH
- Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Beschluss:

Die Ratsmitglieder bestätigen zunächst, dass sie von den eingegangenen Stellungnahmen aus der der ordentlichen Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Kenntnis genommen haben.

Nach Prüfung aller Gesichtspunkte und unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen beschließt der Rat einstimmig, die vorgetragene Abwägung zu beschließen.

Des Weiteren beschließt der Rat einstimmig, den Bebauungsplan Nr. 46 „Zur Ortsmitte I“ nebst Begründung als Satzung.

Ergänzend teilt Bürgermeister Pohlmann mit, dass der geplante Endausbau der Tulpenstraße / Rosenstraße und die Erschließung des neuen Baugebietes „Zur Ortsmitte“ zum heutigen Freitag öffentlich ausgeschrieben wurde. Damit ist sichergestellt, dass die Herrichtung der Bauplätze analog zum Endausbau der Tulpenstraße und Rosenstraße erfolgt.

9. Unser Dorf hat Zukunft

Der Landkreis Emsland hat mit Schreiben vom 15.09.2021 den Kreiswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ ausgerufen.

Im Rahmen eines einfachen Bewerbungsverfahrens, welches aufgrund der Covid-19-Pandemie ohne eine Vor-Ort-Bereisung stattfindet, soll ein Dorf aus dem Landkreis ausgewählt werden, das am Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ teilnehmen kann.

Die Gemeinde Heede hat sich fristgerecht für das vorgenannte Bewerbungsverfahren des Landkreises Emsland angemeldet und arbeitet derzeit mit Hilfe des Planungsbüros regionalplan & uvp konstruktiv und zielstrebig an der Fertigstellung der Bewerbungsunterlagen für den Kreiswettbewerb. Diese Unterlagen sind bis zum 30.11.2021 beim Landkreis Emsland einzureichen.

Im weiteren Verlauf wird den teilnehmenden Gemeinden Gelegenheit gegeben, ihre Bewerbung in einem 20-minütigen Vortrag vorzustellen. Hierzu sind aus jedem Dorf maximal zwei Personen eingeladen. Der Vortrag der Gemeinde Heede ist am Montag, den 13.12.2021, um 14:15 Uhr geplant.

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Heede nimmt die Teilnahme am Kreiswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ zur Kenntnis.

10. Anträge und Anregungen

a)

Alexander von Hebel überbringt den offiziellen Dank des Musikvereins Heede für die Unterstützung des ablaufenden Jahres und übergibt eine Großschachtel Merci.

b)

Es ergeht die Anfrage aus dem Rat hinsichtlich der Ausstattung mit der aktuellen Fassung der NKomVG (früher NGO). Bürgermeister Pohlmann sichert zu, die entsprechenden Ausgaben der NKomVG über die Verwaltung zu besorgen und den Ratsmitgliedern zukommen zu lassen.

c)

Es ergeht der Hinweis und die Anfrage, ob nicht am Standesamt beim Schützenplatz ein offizielles Schild (siehe beigefügtes Bild) Standesamt Heede mit Logo Niedersachsenpferd angebracht und montiert werden kann.



Bürgermeister Pohlmann sichert eine zügige Klärung und ggf. Montage zu.

11. Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

- a) Bürgermeister Pohlmann gibt den Hinweis zu einem bestehenden Förderprogramm des Landes Niedersachsen, bei dem Multifunktionsspielbereiche gefördert werden können. Im Rahmen der Eckdatenvorgabe muss eine Abstimmung dazu mit der örtlichen Jugend erfolgen. Analog dieser Information wurden die Fördermodalitäten und Hintergründe an den Jugendbeauftragten Christian Meemken übergeben, der aktuell in Abstimmung und Vorbereitung einer möglichen Planung und Antragsstellung steht.

Der Rat nimmt die Ausführung positiv zur Kenntnis.

- b) Bürgermeister Pohlmann berichtet dem Rat, dass im öffentlichen Bereich des Kindergartens Heede zusätzliche Hinweisschilder und Warnmännchen montiert wurden, um die notwendige Sicherheit auch augenscheinlich für die dortigen Verkehrsteilnehmer zu erhöhen.

Der Rat nimmt die Ausführungen positiv zur Kenntnis.

- c) Bürgermeister Pohlmann bedankt sich zum Ende der Sitzung bei seinem langjährigen Stellvertreter Otto Flint für seinen ehrenamtlichen Einsatz und seine dadurch erworbenen Dienste um das Amt des stellv. Bürgermeisters.

Otto Flint erhält dann unter großem Applaus, ein vorweihnachtliches Weinpräsent.

12. Schließung der öffentlichen Sitzung

Der Bürgermeister schließt die öffentliche Sitzung.

Antonius Pohlmann

-Bürgermeister, gleichzeitig Protokollführer-